

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 7. Juli 2020

47. Stück

180. Festlegung des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck der COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen gemäß § 3 Abs 1 C-HAV

180. Festlegung des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck der COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen gemäß § 3 Abs 1 C-HAV

Aufgrund von § 3 Abs 1 der „Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Fristen und Kriterien für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21 (COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung – C-HAV)“, BGBl. II Nr. 224/2020, und der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Humanmedizin für das Studienjahr 2020/2021“ veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 09.06.2020, Studienjahr 2019/2020, 36. Stk., Nr. 150 (<https://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/2019/36.pdf>) und der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2020/2021“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 09.06.2020, Studienjahr 2019/2020, 36. Stk., Nr. 151 (<https://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/2019/36.pdf>), legt das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck zu den COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen Folgendes fest:

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen gelten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Diplomstudium Humanmedizin für das Studienjahr 2020/2021 gemäß der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Humanmedizin für das Studienjahr 2020/2021“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 18.12.2020, Studienjahr 2019/2020, 11. Stk., Nr. 54, sowie für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2020/2021 gemäß der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2020/2021“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 18.12.2020, Studienjahr 2019/2020, 12. Stk., Nr. 55. Sollten durch Gesetze und/oder Verordnungen auf Bundes- und/oder Landesebene und/oder Verordnungen oder Bescheide der Stadt Innsbruck mit Gültigkeit für den Testtag weitergehende Beschränkungen für die Teilnahme an der Testveranstaltung erlassen werden, so sind diese zusätzlich vollumfänglich einzuhalten.

§ 2 COVID-19-Schutzvorschriften bei persönlicher Anwesenheit der Studienwerberinnen/Studienwerber

(1) Bei Verfahrensschritten, für welche die persönliche Anwesenheit der Studienwerberinnen/Studienwerber erforderlich ist, sind folgende Hygienemaßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Testlokale einzuhalten:

a. Zwischen allen Personen muss ein **Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter (Mindestsicherheitsabstand)** eingehalten werden (auf dem Veranstaltungsgelände sowie im Testlokal). Dieser Mindestsicherheitsabstand gilt sowohl während der Aufnahmeverfahren als auch vor und nach den Aufnahmeverfahren. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.

b. Vor dem Betreten des Testlokals kann eine **verpflichtende kontaktlose Fiebermessung** für die Studienwerberinnen/Studienwerber vorgesehen werden.

c. Auf dem Veranstaltungsgelände sowie im Testlokal haben alle Personen grundsätzlich eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung („**Mund-Nasen-Schutz**“, kurz: „**MNS**“) zu tragen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Studienwerberinnen/Studienwerber tragen ihren mitgebrachten MNS bis zur Platzeinnahme (ausgewiesene Sitzplätze im Testlokal).
2. Studienwerberinnen/Studienwerber, welche keinen MNS bei sich führen, aber das Testgelände bzw. das Testlokal betreten wollen, erhalten bei den ausgewiesenen Anstellflächen einen MNS ausgehängt.
3. Makroskopisch schmutzige bzw. durchfeuchtete MNS dürfen nicht verwendet werden. Reserve-MNS werden seitens der Medizinischen Universität Innsbruck in den Anstellbereichen bzw. in den Testlokalen bereitgestellt.
4. Während der Ausgabe sowie während des Einsammelns der Test- und Antwortbögen ist sowohl von den Aufsichtspersonen als auch den Studienwerberinnen/Studienwerbern auf ihren Sitzplätzen der MNS zu tragen. Der MNS darf erst nach entsprechender Instruktion durch die Testleitung während der Testdurchführung abgenommen werden.

5. Weiters ist der MNS von den Studienwerberinnen/Studienwerbern zu tragen: bei Toilettenbesuchen, bei Kontaktaufnahme mit Aufsichtspersonen (zB bei Fragen) sowie beim Verlassen des Testlokals bzw. Testgeländes (Abstrom).
6. Sämtliche administrativen bzw. für die Abwicklung benötigten Personen (wie zB Aufsichtspersonen, Sicherheits- oder Ordnungspersonal etc.) tragen beim Betreten und Verlassen des Testlokals einen MNS und während der Testdurchführung insoweit, als der Mindestabstand von einem Meter zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

d. Kontrollierter Einlass und Abstrom

1. Die Vorkehrungen und Maßnahmen für einen **kontrollierten Einlass** in das Testgelände bzw. Testlokal sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Der Einlass in das Testgelände bzw. Testlokal erfolgt gestaffelt. Die Studienwerberinnen/Studienwerber sind daher angehalten, pünktlich zu der ihnen zugeordneten Einlasszeit zu erscheinen und die Anweisungen des Ordnungs-, Aufsichts- bzw. Sicherheitspersonals für einen geordneten (nach Gruppen gestaffelten) Einlass zu befolgen. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes, für Anstell- und „Sammel“-Plätze sowie für die geregelte Wegeführung ist zu achten.
2. Die Vorkehrungen und Maßnahmen für einen **kontrollierten Abstrom** aus dem Testgelände bzw. Testlokal sind ebenfalls umzusetzen bzw. einzuhalten. Der Abstrom aus dem Testlokal erfolgt gestaffelt. Die Studienwerberinnen/Studienwerber sind daher angehalten, die Anweisungen des Aufsichts- und Sicherheitspersonals für einen geordneten (nach Gruppen gestaffelten) Abstrom zu befolgen. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes, für Anstell- und „Sammel“-Plätze sowie für die geregelte Wegeführung ist zu achten.

e. **Gruppenbildungen** sind stets – vor, während und nach der Testdurchführung – zu vermeiden (in Anstellbereichen, vor bzw. in den WC-Anlagen etc.). Die Studienwerberinnen/Studienwerber können den eigenen Testplatz für den Gang auf die Toilette verlassen, jedoch keine anderen (Test)Plätze, auch nicht während der Mittagspause, aufsuchen.

f. Um Gruppenbildung vor Garderobenbereichen zu vermeiden, wird den Studienwerberinnen/Studienwerbern im jeweilige Anstellbereich ein Garderobensack übergeben, in welchem alles, was während der Testdurchführung nicht erlaubt ist (Bekanntgabe über den MedAT Account der Medizinischen Universität Innsbruck), gepackt werden muss. Die Garderobensäcke sind in verschlossenem Zustand unter dem Tisch des zugewiesenen Testplatzes zu verstauen. Ein Öffnen des Garderobensackes während der Testdurchführung, im Besonderen nach Beginn der Testierung, ist nicht erlaubt und kann zu einem Ausschluss führen. Die Medizinische Universität Innsbruck empfiehlt daher allen Studienwerberinnen/Studienwerbern, auf das Mitführen größerer und/oder nicht unbedingt notwendiger Gepäckstücke zu verzichten, da kein Garderobendienst bereitgestellt wird.

g. Die **Testunterlagen** (Antwortbogen, Testhefte) werden unter Wahrung eines größtmöglichen Abstandes vom Aufsichtspersonal ausgeteilt. Die Sitzplatzetikette ist an jeder Tischecke, aus Sicht der Studienwerberinnen/Studienwerber, links oben angebracht. Die Testunterlagen werden zur Sitzplatzetikette gelegt.

h. Die vorgesehenen **Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen** sind verpflichtend durchzuführen; wie insbesondere die Händedesinfektion.

i. Besonders beanspruchte Flächen im Testlokal werden vor der Testdurchführung **gereinigt und desinfiziert**, das sind insbesondere die Tischoberflächen der Testplätze. Die Toiletten werden laufend hygienisch gereinigt.

(2) Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen gemäß Abs 1 sicherzustellen, ist den diesbezüglichen Anordnungen des Ordnungs- und Sicherheitspersonals sowie der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

§ 3 Angehörige der COVID-19-Risikogruppe

(1) Auf die Bedürfnisse von Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, ist Bedacht zu nehmen (§ 3 Abs 2 C-HAV).

(2) Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe im Sinne der „Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung)“, BGBl. II Nr. 203/2020, angehören, hatten diesen Umstand bis 03.07.2020, 24:00 Uhr, per E-Mail (von der bei der Anmeldung verwendeten E-Mail-Adresse sowie unter Angabe der Bearbeitungsnummer) an aufnahmeverfahren@i-med.ac.at unter Beischluss aller notwendigen Unterlagen lt. „Verordnung – Änderung der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Humanmedizin für das Studienjahr 2020/2021“ veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 09.06.2020, Studienjahr 2019/2020, 36. Stk., Nr. 150 und lt. „Verordnung – Änderung der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin für das Stu-

dienjahr 2020/2021“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 09.06.2020, Studienjahr 2019/2020, 36. Stk., Nr. 151, bekanntzugeben. Studienwerberinnen/Studienwerber, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, bekommen einen Testplatz zugewiesen, der ihre besondere Situation berücksichtigt. Eigene Zugangswege und/oder Zugangszeiten können für sie festgelegt werden. Die Bekanntgabe einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung bleibt davon unberührt.

§ 4 Testteilnahme im Zusammenhang mit den COVID-19-Schutzvorschriften

(1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich gemäß den behördlich getroffenen COVID 19-Schutzmaßnahmen in **(Heim-)Quarantäne** befinden müssen, sind nicht berechtigt, an den Aufnahmeverfahren teilzunehmen.

(2) Erfolgt eine **Fiebertemperatur** vor dem Betreten des Testlokals, so ist eine Teilnahme an den Aufnahmeverfahren nicht erlaubt, wenn – nach den anzuwendenden medizinischen Kriterien – **Fieber** festgestellt wird **und** auch bei der nachfolgenden Überprüfung durch fachkundige Personen eine **typische COVID-19 Symptomatik** (wie insbesondere Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Myalgien, unklare, neu aufgetretene Hautveränderungen) bestätigt wird. Studienwerberinnen/Studienwerber mit typischer COVID-19 Symptomatik sind nicht berechtigt, an den Aufnahmeverfahren teilzunehmen und/oder das Testlokal zu betreten. Sie haben das Testlokal bzw. das Veranstaltungsgelände zu verlassen. Auf eine entsprechende Protokollierung ist besonders zu achten.

(3) Auf Basis von § 12 Abs. 5 der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Humanmedizin für das Studienjahr 2020/2021“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 18.12.2020, Studienjahr 2019/2020, 11. Stk., Nr. 54, und der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2020/2021“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 18.12.2020, Studienjahr 2019/2020, 12. Stk., Nr. 55, können Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den Aufnahmeverfahren, die durch die Nichteinhaltung der COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, durch die Aufsichtspersonen verwarnet und/oder bei gravierenden oder mehrfachen Verstößen von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest auch ohne vorherige Verwarnung sofort ausgeschlossen werden.

(4) Studienwerberinnen/Studienwerber, die das Testlokal in der Mittagspause verlassen, werden nicht mehr in das Testlokal eingelassen.

§ 5 Informationspflicht

Studienwerberinnen/Studienwerber haben die Pflicht sich über etwaige weitergehende Beschränkungen für die Teilnahme an der Testveranstaltung durch Gesetze und/oder Verordnungen auf Bundes- und/oder Landesebene und/oder Verordnungen oder Bescheide der Stadt Innsbruck mit Gültigkeit für den Testtag tagesaktuell auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck zu informieren.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Festlegung des Rektorats tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

(2) Die Studienwerberinnen/Studienwerber werden über ihren Internet-Anmeldungs-Account rechtzeitig über die gemäß dieser Festlegung des Rektorats einzuhaltenden COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen informiert. Auch während der Testdurchführung werden im Rahmen der allgemeinen Testinstruktionen Hinweise zu den Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen vorgelesen.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten
